

Richtlinien über die Benutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten

Gemeindliche Einrichtungen, deren ausschließliche Nutzung aufgrund ihrer Zweckbestimmung von vornherein feststeht, sind in diesen Richtlinien nicht enthalten und werden von ihnen demzufolge auch nicht tangiert.

Das Rauchen ist in den von den Richtlinien erfassten Räumen und Einrichtungen nicht gestattet.

-
1. **Zweck der Einrichtung**
 2. **Benutzung durch Vereine und Organisationen**
 3. **Haftung**
 4. **Hausrecht**
 5. **Zusammenarbeit**
 6. **Inkrafttreten**
-

1. Zweck der Einrichtung

a) Historisches Rathaus

Das Historische Rathaus steht in erster Linie für die Zwecke der Seniorenbetreuung der Gemeinde Nauheim zur Verfügung, darüber hinaus für Sitzungen der gemeindlichen Gremien, für Veranstaltungen des Nauheimer Kulturprogramms, für die Volkshochschule sowie für Nauheimer Vereine, Organisationen und politische Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind.

Nachrangig, wenn keine andere Belegung vorgesehen ist, stehen die Räume auch Nauheimer Bürgern für Nachbarschaftstreffen, Familienfeiern und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung. Zu den Familienfeiern zählen Kommunion, Konfirmation, Hochzeiten, Tauffeiern, Geburtstage mit einem runden Datum, bzw. einer besonderen, nicht subjektiv begründeten Bedeutung sowie Jahrgangsfestern. Näheres regelt ein Belegungsplan.

b) Sozialstation

Die Sozialstation steht in erster Linie für die Zwecke der Seniorenbetreuung der Gemeinde Nauheim zur Verfügung, darüber hinaus für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogramms, für Sitzungen der gemeindlichen Gremien sowie für Nauheimer Vereine, Organisationen und politische Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind.

Unbeschadet dieser Zweckbestimmung kann der Mehrzweckraum auch von den Bewohnern der altersgerechten Wohnungen für private Feiern genutzt werden. Näheres regelt ein Belegungsplan.

c) Sportparkeingangsgebäude

Das Sportparkeingangsgebäude steht mit seinem Mehrzweckraum allen Nauheimer Vereinen, Organisationen sowie den politischen Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind, zur Verfügung. Eine Nutzung durch Privatpersonen ist nicht möglich. Näheres regelt ein Belegungsplan.

d) Räume im 1. Stock des Heimatmuseums

Die seit 1985 vom Gehörlosen Ortsbund Nauheim genutzten Räume im 1. Stock des Heimatmuseums stehen dem Ortsbund als „Vereinsheim“ zur Verfügung. Darüber hinaus können die Räume von Nauheimer Vereinen, Organisationen sowie politischen Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind, für Sitzungen belegt werden. Eine Nutzung durch Privatpersonen ist nicht möglich. Näheres regelt ein Belegungsplan.

2. Benutzung durch Vereine und Organisationen, politische Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind sowie Private

Entsprechend der Zweckbestimmung (laufende Nr. 1) dürfen die Einrichtungen des Historischen Rathauses, der Sozialstation, des Sportparkeingangsgebäudes oder der Räume im 1. Stock des Heimatmuseums benutzt werden. Mit allen Benutzern dieser Einrichtungen ist ein entsprechender Belegungsplan abzustimmen; dieser Vertrag regelt die notwendigen Richtlinien der Benutzung.

Bei der Gemeinde Nauheim wird ein Belegungsplan geführt, in dem alle Belegungen - ganz gleich, ob sie einmal oder mehrmals oder auf Dauer durchgeführt werden - aufgeschlüsselt sind. Änderungen sind nur möglich, wenn die Betroffenen darüber einig sind oder zwingende Gründe dafür sprechen. In Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Benutzung der Einrichtung kann nur erfolgen, wenn ein Verantwortlicher im Rahmen des Abschlusses des Nutzungsvertrages benannt wird.

Die Einrichtungen stehen grundsätzlich in der Zeit zwischen 9.00 und 23.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand möglich. Die Bestimmungen des Hessischen Feiertagsgesetzes, insbesondere der Schutz der Sonn- und Feiertage, sind zu beachten.

Es obliegt grundsätzlich der Gemeinde, die Nutzung der Räume für bestimmte Zeiten auszusetzen.

Jeder Benutzer erhält einen Schlüssel. Im Bedarfsfall können weitere Schlüssel abgegeben werden, jedoch höchstens ein Schlüssel zusätzlich pro Verein, Organisation oder politischer Partei, die in der Gemeindevertretung repräsentiert ist. Die Nachanfertigung von Schlüsseln ist untersagt.

Die Räume müssen von einem beauftragten Vertreter auf- bzw. abgeschlossen werden. Die Personen, die lt. Belegungsplan oder Terminbestätigung die Räume zuletzt nutzten, haben dafür zu sorgen, dass sie in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden und abgeschlossen sind.

Dies ist auch dann zu tun, wenn man nicht letzter Besucher ist und der nachfolgende Verein oder die nachfolgende Organisation oder Gruppe jedoch noch nicht anwesend ist.

Werden Beschädigungen festgestellt oder entstehen solche durch die Benutzung, ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Die in den Räumlichkeiten zur Verfügung gestellten Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, inklusive der Küchengeräte, können von allen Benutzern in Anspruch

genommen werden. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung sauber und ordentlich wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Das Abstellen eigener Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bedarf der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Die Nutzung der Räume darf nur durch Vereine, Organisationen, Personengruppen oder politische Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind, erfolgen, deren Ziele dem Erhalt und der Förderung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dienen und deren Ziele weder gesetzes- noch sittenwidrig sind.

Den Besuchern ist es nicht gestattet, für die Benutzung der Räumlichkeiten ein Eintrittsgeld zu erheben; unbeschadet von dieser Vorschrift sind die Veranstaltungen der VHS Nauheim, die nach den Bestimmungen der Satzung über die Kreisvolkshochschule durchgeführt werden.

Rauchen und offenes Feuer in den Räumen ist grundsätzlich verboten und kann bei Verstößen mit einer Geldbuße durch das Ordnungsamt geahndet werden.

Für die Nutzung des Historischen Rathauses zur Durchführung privater Feiern im Sinne des Absatzes 1 a erhebt die Gemeinde Nauheim eine Nutzungspauschale von **50,00 €** pro Veranstaltungstag. Die Pauschale ist im Voraus zu bezahlen. Als Kautionsbetrag ist ein Betrag in Höhe von **150,00 €** zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räume zurückgezahlt wird. Die private Nutzung des Historischen Rathauses an einem Freitag, Samstag oder Sonntag, bzw. an hintereinanderliegenden Feiertagen, ist nur an einem dieser Tage möglich.

3. Haftung

Die Gemeinde Nauheim überlässt den Benutzern der Räumlichkeiten die dort vorhandenen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein, die Organisation, die in der Gemeindevertretung repräsentierte politische Partei oder die Personengruppe ist verpflichtet, die Räume, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde Nauheim von allen Haftansprüchen aus Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Nauheim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Nauheim aus den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzung entstehen. Ist ein Verursacher nicht festzustellen, haften die Benutzer, die am Schadenstag bzw. unmittelbar vor Feststellung bzw. Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde Nauheim die Räumlichkeiten benutzt haben, gemeinsam.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Beauftragten der Gemeinde Nauheim ausgeübt. Die weitergehenden Rechte der Gemeinde Nauheim bleiben davon unberührt. Verstöße gegen diese Richtlinien, insbesondere bei wiederholtem Male oder in erheblichem Maße, kann einen Ausschluß der Vereine, Organisationen oder Personengruppen von einer weiteren Benutzung der Räume auf Zeit oder auf Dauer zur Folge haben. Schadensersatzansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

5. Zusammenarbeit

Die Gemeinde Nauheim als Träger der Einrichtungen sowie die Vereine, Organisationen, politische Parteien, die in der Gemeindevertretung repräsentiert sind und Personengruppen sichern zu, die Rechte des anderen zu beachten und die Wünsche der Beteiligten bei den zu treffenden Entscheidungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unstimmigkeiten werden unter Mitwirkung aller Beteiligten geregelt. Ist eine Regelung nicht möglich, entscheidet hierüber der Gemeindevorstand.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am 05.08.2015 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Nauheim, 05.08.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE NAUHEIM

in Vertretung

Wagner-Straub
Erster Beigeordneter